



Auf Grund der momentanen Situation in der Jugendarbeit durch die Corona-Krise ermöglicht der kirchliche Förderplan eine Anrechnung der Ausfallkosten auf die anerkennungsfähigen Gesamtkosten.

Dies bedeutet, dass für bereits bewilligte Veranstaltungen und Projekte, die im Zuge der Corona-Pandemie nicht stattgefunden haben, eine Bezuschussung der Stornokosten gewährt werden kann. Diese erfolgt nach Nachweis der tatsächlichen Stornokosten in einer Höhe von bis zu 50 % des bereits bewilligten Zuschusses aus dem kirchlichen Förderplan.

Stornokosten werden nicht bezuschusst, wenn die Maßnahme in einem Zeitraum stattfinden sollte, in dem diese durch ein gesetzliches oder behördliches Verbot nicht durchgeführt werden konnte.

Die Abrechnung läuft folgendermaßen: Die Antragssteller reichen den Verwendungsnachweis für die abgesagten Maßnahmen so bei uns ein, wie sie es auch im Fall der Durchführung getan hätten. Unter den „Ausgaben“ sind die Haus- und Beförderungskosten anzugeben, die den Trägern als „Stornokosten oder Ausfallkosten“ entstanden sind. Kosten für evtl. bereits durchgeführte Vorbereitungen können ebenfalls angesetzt werden. Nicht anerkennen werden wir Materialkosten, da wir bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgehen, dass die Materialien auch später noch für die Jugendarbeit verwendet werden können. Wir bitten um Vorlage der Stornorechnungen.